



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 17/2020 Donnerstag, den 10.12.2020

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung
des Inzidenzwertes größer als 200

Seite 218

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung
des Inzidenzwertes größer als 200**

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 25 Satz 2 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Deggendorf mit dem aktuellen Wert vom 10.12.2020 von 207,6 erstmalig überschritten.

Nach § 25 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag Folgendes:

1. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
 - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 - e) der Begleitung Sterbender,
 - f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
 - h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
2. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.
4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

Vorgenannte Regelungen gelten bis durch das Landratsamt Deggendorf als zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Außerkrafttreten der Regelungen angeordnet wird.

Diese Anordnung kann frühestens erfolgen, wenn im Landkreis Deggendorf der Inzidenzwert von 200 seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 10.12.2020

gez.
Dr. Becker
Oberregierungsrätin